



Arbeitsmarktservice

Sehr geehrte Dienstgeberin,
sehr geehrter Dienstgeber,
für Dienstnehmer/innen besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Dienstgeberseite eine Bildungskarenz nach § 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) für die Dauer von maximal einem Jahr innerhalb eines Rahmenzeitraumes von vier Jahren in Anspruch zu nehmen. Dabei ist die Inanspruchnahme der Bildungskarenz in Teilen möglich, wenn die Dauer der einzelnen Karenzteile zumindest 3 Monate beträgt und zur Gänze im Vierjahreszeitraum ab Beginn des ersten Karenzteiles liegt.

Um den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für diese Zeiträume korrekt und rasch beurteilen zu können, ersuchen wir Sie, die nachstehende Bescheinigung auszufüllen sowie Ihre Angaben mittels Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Wir danken im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Arbeitsmarktservice

BESCHEINIGUNG

zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach § 11 AVRAG bzw. einer gleichartigen Karenzierung nach bundes- und landesgesetzlichen Regelungen bei Beantragung von Weiterbildungsgeld

1. Angaben zum Dienstgeber / zur Dienstgeberin

Dienstgeber/in _____

Firmenadresse _____

Kontaktperson _____ Telefon _____ DW _____

Bitte zutreffendenfalls ankreuzen: Saisonbetrieb (§ 53 Abs. 6 Arbeitsverfassungsgesetz)

2. Angaben zum Dienstnehmer / zur Dienstnehmerin

Mit _____ SVNr: _____

wurde für die Dauer von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

eine Bildungskarenz nach § 11 AVRAG bzw. eine gleichartige Karenzierung nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem / der Dienstnehmer/in rechtswirksam vereinbart.

ACHTUNG: Das Weiterbildungsgeld kann nach Beendigung des Dienstverhältnisses im obigen Zeitraum nur dann weiter bezogen werden, wenn die Lösung durch den Dienstgeber erfolgt ist; nicht jedoch bei einvernehmlicher Lösung oder Beendigung durch den/die Dienstnehmer/in. Nur bei Saisonbetrieben ist dies auch bei einer Lösung durch Zeitablauf möglich. Bei einer Bildungskarenz, die in Teilen konsumiert wird, kann das Weiterbildungsgeld nach Ende des Dienstverhältnisses nur bis zum Ende des Karenzteiles bezogen werden, der während des aufrechten Dienstverhältnisses begonnen hat. Für übrige vereinbarte Karenzteile besteht kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld.

3. Angabe der bundes – bzw. landesgesetzlichen Bestimmung nach der die Karenzierung vereinbart wurde (bitte nur zutreffendenfalls ausfüllen)

Die Vereinbarung der Karenzierung beruht auf _____

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____